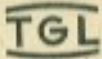


Deutsche Demokratische Republik	<i>Wirtschaftliche Wassernutzung</i> Normen für Wasserentnahme und -bedarf <i>Allgemeine Grundsätze</i>	 26 565 Blatt 1 Gruppe 188 000
Экономическое водопользование Нормы водозабора и потребности в воде Общие принципы	Economical use of water NORMS FOR WATER INTAKE AND QUANTITY OF WATER REQUIRED General principles	
Verbindlich ab 01.01.1973		
<p>Dieser Standard gilt für alle Wasserentnahmen, die nach den Wassergesetz als Wasserentnahmen genehmigungspflichtig sind.</p>		
<p>Vorbemerkung</p> <p>Die wirtschaftliche Wassernutzung in allen Bereichen der Volkswirtschaft ist auf Grund des angespannten Wasserhaushalts der DDR zur Sicherung der stabilen Versorgung mit Trink- und Betriebswasser notwendig. Sie kann zur Einsparung von Grundfonds, zur Erhöhung der Materialökonomie und zur rationellen Energieanwendung beitragen.</p> <p>Die aufgeführten Begriffe gelten nur im Sinne dieses Standards.</p>		
<p>1. BEGRIFFE</p>		
<p><u>Wassergebrauch</u> Verwendung von Wasser als Lebensmittel, für Produktions- und andere Zwecke.</p>		
<p><u>Wasserentnahme</u> aus dem Dargebot entnommenes Grund- und/oder Oberflächenwasser und/oder über Dritte zu beziehendes Wasser für Produktions- und sonstige Zwecke.</p>		
<p><u>Spezifische Wasserentnahme (spezifische Frischwasserentnahme)</u> für Produktions- und sonstige Zwecke auf die Erzeugnis- oder Nutzungseinheit bezogene Wassermenge, die vom Wassernutzer aus dem Dargebot entnommen und/oder über Dritte bezogen wird.</p>		
<p><u>Wasserbedarf</u> für Bemessung, Berechnung und/oder Planung zugrunde zu legende Wassermenge.</p>		
<p><u>Spezifischer Wasserbedarf</u> auf die Erzeugnis- oder Nutzungseinheit bezogene Wassermenge.</p>		
<p><u>Wasserentnahmenorm</u> technisch-ökonomische Kennziffer für die spezifische Wasserentnahme, die unter Berücksichtigung wasserparender Technologien festgesetzt wurde. Sie stellt einen Höchstwert dar, der in einem festgelegten Zeitabschnitt im Mittel nicht zu überschreiten ist. In die Wasserentnahmenorm ist das Wasser für sanitäre und soziale Zwecke nicht einzubeziehen.</p>		
<p><u>Wasserbedarfsnorm</u> technisch-ökonomische Kennziffer für die Bemessung und Berechnung von Anlagen und Aggregaten, die Wasser nutzen, fortleiten, ableiten oder behandeln.</p>		
<p><u>Nutzungsverlust</u> Differenz zwischen zum Zweck der Nutzung entnommener und wieder eingeleiteter Wassermenge sowie Verluste in Wasserlauf oder Grundwasserleiter, die durch die Nutzung verursacht werden.</p>		
Fortsetzung Seite 2 bis 4		
Verantwortlich: Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft Bestätigt: 09.08.1972, Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft, Berlin		
Ausgearbeitet unter Federführung des Institutes für Wasserwirtschaft Berlin		

Kreislaufsystem

System der mehrfachen Wassernutzung, in dem Wasser den Produktions- und/oder Nutzungsprozeß durchläuft, mit der erforderlichen Menge Zusatzwasser ergänzt und im gleichen Prozeß wiederverwendet wird.

Durchlaufsystem

System der einmaligen Wassernutzung, in dem Wasser den Produktions- und/oder Nutzungsprozeß durchläuft und anschließend abgeleitet wird.

Rücklaufwasser

in das Kreislaufsystem zur Wiederverwendung zurückgeführtes Wasser.

Zusatzwasser

dem Kreislaufsystem als Ersatz für den Nutzungsverlust (Wasserverlust) und für das Abstoßwasser zugeführtes Wasser.

Abstoßwasser

aus dem Kreislaufsystem auf Grund einzuhaltender Kriterien für Inhaltsstoffe abgeleitetes Wasser.

2. GRUNDSÄTZLICHE FORDERUNGEN

2.1. Erteilung wasserrechtlicher Genehmigungen

Bei der Erteilung wasserrechtlicher Genehmigungen ist die Einhaltung der Wasserentnahmenormen sowie der in den Abschnitten 2.2. bis 2.5. enthaltenen Forderungen zu sichern. Für alle geplanten Anlagen und Vorhaben, die eine Wassernutzung verursachen, hat der Wassernutzer die vorgesehene spezifische Wasserentnahme auszuweisen.

2.2. Wassermengenmessung

Die Wasserentnahme muß durch Wassermengenmessung entsprechend TGL 26 566 erfaßt werden.

2.3. Einflußnahme auf die produktionsvorbereitenden Phasen

Die Normen für Wasserentnahme und -bedarf sind bereits in den produktionsvorbereitenden Phasen anzuwenden.

Die Entwicklung, Konstruktion und Auswahl von Aggregaten, Anlagen und Erzeugnissen, die Wasser nutzen, hat so zu erfolgen, daß diese Normen unterschritten werden.

Es ist grundsätzlich anzustreben bei der Projektierung von Neuanlagen und Rekonstruktionen das Wasser im Kreislauf zu führen oder mehrfach zu nutzen.

2.4. Anwendung der Normen beim Bau von neuen Anlagen und Rekonstruktionen.

Beim Bau und der Rekonstruktion von Aggregaten und Anlagen, die Wasser nutzen, sind die Normen für Wasserentnahme und -bedarf einzuhalten bzw. zu unterschreiten.

Bei neu zu errichtenden Betrieben, Betriebsanlagen oder abgeschlossenen Produktionsbereichen darf die Wassernutzung nicht durchgehend im Durchlaufsystem erfolgen, sondern zwischen der Wasserentnahme und der Einleitung in ein Gewässer oder ein öffentliches Kanalisationsnetz sollte ein Kreislaufsystem oder eine Mehrfachnutzung vorgesehen werden.

2.5. Anwendung der Normen bei bestehenden Anlagen

Bei der Wassernutzung in bestehenden Anlagen und Betrieben ist die Einhaltung der Normen für Wasserentnahme und -bedarf anzustreben. Dabei ist die bestehende Produktionstechnologie zu untersuchen, um eine nicht gerechtfertigte hohe Wasserentnahme auf die technologisch bedingte spezifische Wasserentnahme zu senken.

2.6. Verwendung von Wasser für Kühlzwecke

Es ist anzustreben, Kühlwasser im Kreislauf zu fahren oder einer Weiterverwendung zuzuführen.

Der Wasserbedarf für Kälteanlagen, Klimaanlage und Druckluft-Erzeugungsanlagen darf bei der Wasserentnahme aus zentralen Wasserversorgungsanlagen nur max. 10 % der Wassermenge betragen, die für das Durchlaufsystem erforderlich wäre.

Bei der Verwendung von Wasser mit mindestens Trinkwasserqualität für Kühlzwecke, das in betriebseigenen Anlagen aufbereitet wurde, gelten die gleichen Festlegungen.

2.7. Verwendung von Wasser im Durchlaufsystem

Ermöglicht das vorhandene Wasserdargebot nach Menge und Beschaffenheit eine Entnahme von Wasser für Produktions- und/oder Kühlzwecke, so ist das Durchlaufsystem zulässig, wenn das Kreislaufsystem einen erheblichen volkswirtschaftlichen Mehraufwand erfordert.

3. PRÄZISIERUNG DER NORMEN FÜR WASSEARENTNAHME UND -BEDARF

Der Wassernutzer hat den Nachweis über die Einhaltung der Normen für Wasserentnahme und -bedarf zu erbringen. Mindestens einmal jährlich ist durch Wassermengenmessung entsprechend TGL 26 566 nach betrieblichen Meßprogrammen die spezifische Wasserentnahme zu ermitteln und mit den Wasserentnahmenormen zu vergleichen. Abweichungen sind zu begründen.

Vom Wassernutzer sind ständig Maßnahmen zur Senkung der spezifischen Wasserentnahme zu treffen.

4. WASSERNUTZUNG BEI FRIHLEN VON NORMEN FÜR WASSEARENTNAHME UND -BEDARF

Für Erzeugnisse und/oder Verfahren, für die in den Folgeblättern dieses Standards noch keine Normen vorliegen, sind bei volkswirtschaftlicher Notwendigkeit in Abstimmung mit den zuständigen staatlichen Organen der Wasserwirtschaft entsprechend den Grundsätzen dieses Standards die Normen für Wasserentnahme und -bedarf festzulegen. Die spezifische Wasserentnahme sowie der spezifische Wasserbedarf sind durch Wassermengenmessungen vom Wassernutzer nachzuweisen. Die Wassernutzung für diese Erzeugnisse und/oder Verfahren ist in der produktionsvorbereitenden Phase für den Neubau oder bei Rekonstruktionen gesondert zu beurteilen und nach den Grundsätzen dieses Standards festzulegen.

Hinweise

Für die Überwachung des Inhaltes dieses Standards auf Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Erfordernissen gemäß § 7 (7) der Standardisierungsverordnung ist die Koordinierungsstelle für Standardisierung der Wasserwirtschaft beim Institut für Wasserwirtschaft, Berlin, verantwortlich.

Gesetz über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren - Wassergesetz - von 17.04.1963

siehe GBl. I 1963 Nr. 5, Seite 77

1. Durchführungsverordnung zum Wassergesetz von 17.04.1963

siehe GBl. II 1963 Nr. 43, Seite 281

2. Durchführungsverordnung zum Wassergesetz vom 16.12.1970

siehe GBl. II 1971 Nr. 3, Seite 25

Gesetz über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der Deutschen Demokratischen Republik - Landeskulturgesetz - vom 14.05.1970

siehe GBl. I 1970 Nr. 12, Seite 67

Wasserversorgung; Begriffe

siehe TGL 11 076

Wasserversorgung; Wassermengenmessung in Trinkwasserversorgungsanlagen, Allgemeine Forderungen

siehe TGL 22 771 Bl. 1

Wasserversorgung; Wassermengenmessung in Trinkwasserversorgungsanlagen, Einbauvorschriften für Wasserschüler

siehe TGL 22 771 Bl. 2

Wassermessung; Mengemessung bei Wassernutzern, Allgemeine Grundsätze

siehe TGL 26 566 Bl. 1

Folgende Standards befinden sich in Vorbereitung:

Wirtschaftliche Wassernutzung; Normen für Wasserentnahme und -bedarf, Grundlagen für die Projektierung zentraler Wasserversorgungsanlagen	TGL 26 565 Bl. 2
-; -, Kohle und Energie	TGL 26 565 Bl. 3
-; -, Metallurgie und Metallverarbeitung	TGL 26 565 Bl. 4
-; -, Chemische Industrie	TGL 26 565 Bl. 5
-; -, Kaliindustrie	TGL 26 565 Bl. 6
-; -, Zellstoff-, Papier-, Pappen- und Faserplattenindustrie	TGL 26 565 Bl. 8
-; -, Textilindustrie	TGL 26 565 Bl. 9
-; -, Lebensmittelindustrie	TGL 26 565 Bl. 10
Wasserversorgung; Wassermengenmessung in Trinkwasserversorgungsanlagen, Einbauvorschriften für Wirkdruckmeßanlagen	TGL 22 771 Bl. 3